

Ergebnisdokumentation

5. Bündnistreffen

Grenzen des Mannheimer Bündnisses – Teil 1

Veranstaltung vom **29.11.2016**



**MANNHEIMER
BUENDNIS**
Zusammenleben in Vielfalt



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

STADT MANNHEIM²

Beauftragter für
Integration und Migration

1. Einleitung / Ziel der Veranstaltung

Der Schwerpunkt des fünften Bündnistreffens am 29.11.2016 lag auf der Diskussion zur Fragestellung nach den **Grenzen des Bündnisses** und einem konkreten Regelwerk, das in einem strittigen Fall den Zugang zum bzw. den Ausschluss aus dem Bündnis regelt. Hierzu wurden zwei Verfahrensvorschläge (komplexes und einfaches Verfahren) diskutiert und erste Überlegungen sowohl zu den Bewertungskriterien als auch zu einem Gremium gesammelt, das im strittigen Fall entscheidet.

Gerahmt wurde der Themenschwerpunkt mit einem **Impulsvortrag zum Thema „Ethnopluralismus“** sowie zu einem **Rück- und Ausblick im Bündnisprozess**. Die Präsentationsunterlagen für den Impulsvortrag liegen dieser Dokumentation im Anhang bei. Zum Sachstand des Bündnisprozesses sei verwiesen auf die gemeinderätliche Informationsvorlage V160/2017 „„Mannheimer Bündnis für ein Zusammenleben in Vielfalt – Bündnisaktivitäten und Strukturaufbau (Sachstandsbericht 04/2017) – abrufbar unter [diesem Link](#).

2. Grenzen des Bündnisses

2.1 Ausgangspunkt

Mit Blick auf die stete Zunahme der Bündnispartner*innen und der wachsenden öffentlichen Wahrnehmung des Bündnisprozesses steht die Frage im Raum, ob jede Einrichtung die Mannheimer Erklärung unterzeichnen und damit Bündnispartner*in werden kann? Oder braucht es gemäß den in der Mannheimer Erklärung formulierten Grenzen der Toleranz auch Grenzen des Bündnisses?

2.2 Grundverständnis über die Bündnisgrenzen

Im 4. sowie im 5. Bündnistreffen kamen die Bündnispartner*innen zu dem Ergebnis, dass Grenzen des Bündnisses (und ein damit verbundenes Regelwerk zur Aufnahme bzw. zum Ausschluss) eine gewisse Berechtigung haben. Denn um eine Beliebigkeit unter den Bündnispartner*innen zu vermeiden und sich gegen etwaige Instrumentalisierungen schützen zu können, braucht es ein entsprechendes **Regelwerk in Form eines Dialogformats**, das bei einem nachweislich groben Verstoß gegen die Mannheimer Erklärung einsetzt. Dieses Verfahren kann unter Umständen zum Ergebnis haben, dass der Verbleib im Bündnis an Bedingungen geknüpft wird oder gar ein Ausschluss notwendig ist, um die Glaubwürdigkeit des Bündnisses zu sichern.

Gleichfalls gilt es jedoch, ein solches Verfahren (inkl. Kriterien) zu entwickeln, das im Grundsatz zunächst die Chance bietet, sich im Rahmen des Bündnisses zu engagieren und sich im konstruktiven Miteinander im Sinne der Mannheimer Erklärung weiter zu entwickeln. Das Verfahren muss die **Grundidee des Mannheimer Bündnisses** zum Ausdruck bringen, dass sich hier Partner*innen finden und sich in der Intention austauschen und zusammen aktiv werden, um voneinander zu lernen und sich gegenseitig bei der Umsetzung der Mannheimer Erklärung zu unterstützen. Bei Konflikten stehen folglich nicht der bloße Vorwurf und eine rasche Forderung nach Ausschluss im Vordergrund, sondern die Vermittlung, der Austausch und der **gemeinsame** Versuch der Konfliktlösung. Ein Ausschluss ist möglich, wäre jedoch letztes Mittel, da er das respektvolle Zusammenleben in der Folge nicht unbedingt fördert.

2.3 Hinführung zur Leitfrage – Arbeit an Fallbeispielen

Zur Hinführung an die Diskussion über die Grenzen des Bündnisses (Verfahren, Bewertungskriterien und Gremium) wurden zunächst in Kleingruppen aktuelle Fälle hinsichtlich der Fragestellung diskutiert, ob einzelnen Veranstaltungsankündigungen im **Bündnisnewsletter** mit aufgenommen werden können bzw. sollten oder nicht. Hierbei wurden bereits erste formelle und inhaltliche **Bewertungskriterien** reflektiert, die auch bei der Frage nach einer Regelung des Zugangs zum bzw. Ausschlusses aus dem Bündnis relevant sind.

2.4 Vorstellung von zwei Verfahrensmodellen – ein komplexes und ein einfaches Verfahren

Als **Diskussionsgrundlage** zum Thema Bündnisgrenzen wurden zwei Verfahrensmodelle durch die Bündnis Koordinierungsstelle (angesiedelt beim Integrationsbeauftragten der Stadt Mannheim) präsentiert. Die Modelle stehen für zwei unterschiedliche Herangehensweisen hinsichtlich der Fragestellung, welche **Rolle die intervenierende Einrichtung** bei der Entscheidung über die Frage des Bündniszugangs bzw. -ausschlusses jener Einrichtung hat, gegenüber der ein Verstoß gegen die Mannheimer Erklärung angeführt wird.

Die präsentierten Verfahren haben den Charakter einer **Skizze** und damit die Funktion eines Arbeitspapiers, das auf der Grundlage der Diskussionsbeiträge im Bündnistreffen weiterzuentwickeln ist.

Das **Ziel des Verfahrens** besteht darin, dass bei einem **groben Verstoß gegen die Mannheimer Erklärung** eine Entscheidung über mögliche Bedingungen des Zugang bzw. Verbleibs im Bündnis oder gar über den Ausschluss aus dem Bündnis herbeigeführt werden kann.

Nur für diesen Fall kommt das Verfahren zum Einsatz. **Das Verfahren dient nicht zur Schlichtung von kleineren Konflikten** zwischen den Bündnispartner*innen bzw. zwischen bestehenden Partner*innen und Neu-Unterzeichner*innen. (Da jedoch auch Verstöße gegen die Mannheimer Erklärung Teil von Konflikten sein können, ist noch näher zu bestimmen, ab wann ein Verfahren über das Bündnis eingeleitet wird, und wann eine bilaterale Konfliktlösung anzustreben ist.) Im Sinne der Mannheimer Erklärung sind mögliche Konfliktparteien dazu eingeladen, in einem Verständigungsprozess bilaterale Konflikte im gemeinsamen Gespräch anzugehen und im besten Falle in beiderseitigem Einverständnis zu klären.

Die Bereitschaft zur gegenseitigen Verständigung und zu einem respektvollen Umgang ist gerade bei Konflikten unverzichtbar. Konflikte versuchen wir im gemeinsamen Gespräch zu klären.
(Auszug aus der Mannheimer Erklärung)

Hierbei können andere Bündnispartner*innen unterstützend einbezogen werden. Jedoch steht dies nicht in einem automatischen Bezug zu dem Verfahren bzgl. des Zugangs / Ausschlusses aus dem Bündnis.

Die im Verfahren genannten Akteure:

- **Intervenierende Stelle** = Jene Einrichtung, die einen Verstoß gegen die Mannheimer Erklärung vorträgt.
- **Adressierte Stelle** = Jene Einrichtung, der ein Verstoß gegen die Mannheimer Erklärung vorgeworfen wird.
- **Gremium** = Jener „Rat“ bzw. jene Gruppe von Bündnispartner*innen, die zur Klärung und Entscheidung über den Fall angerufen werden.

Zusammenfassung der beiden Verfahren:

Komplexes Verfahren (Intervenierende Einrichtung ist Teil der Aufnahme- bzw. Ausschlussentscheidung)	
1.	<p>Im Falle der Neu-Unterzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mannheimer Erklärung (ME) geht bei der Koordinierungsstelle ein - Koordinierungsstelle sammelt und informiert die Bündnispartner*innen über die Neu-Unterzeichner*innen (Alle 2 Wochen über Bündnisverteiler)
2.	<p>Interventionsmöglichkeit bei groben Verstoß gegen die ME</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wer kann intervenieren?: Alle Bündnispartner*innen - Bei Neu-Unterzeichner*innen: 4 Wochen Frist nach Bekanntgabe <ul style="list-style-type: none"> o Falls keine Intervention nach Fristablauf vorliegt, folgt die Aufnahme der Neu-Unterzeichner*innen ins Bündnis - Bei bestehenden Bündnispartner*innen: immer - Kriterien: Intervention aufgrund eines Verstoßes gegen die ME (keine abschließende Beschreibung der Bewertungskriterien) <ul style="list-style-type: none"> o Bezug zur ME o Beleghaft nachweisen o schriftliche Begründung o Handlung oder Haltung (Intensität des Verstoßes) o Inhaltliche Bewertungskriterien (Art, Dauer, etc.)
3.	<p>Prüfung der Intervention <u>durch die Koordinierungsstelle</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien <ul style="list-style-type: none"> o Formale Vollständigkeit (vgl. 2.) o Inhaltlich nachvollziehbare Intervention (argumentative Prüfung auf der Grundlage der inhaltlichen Bewertungskriterien. <i>Diese Kriterien sind noch festzulegen.</i>)
4.	<p>Folgen aus dem Prüfungsergebnis des Interventionsgesuchs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fall A: Ergebnis - Interventionsgesuch ist begründet <ul style="list-style-type: none"> o Aufforderung an die adressierte Einrichtung zur Klarstellung / Rechtfertigung (4 Wochen Frist) o Rechtfertigung an die Koordinierungsstelle o Weiterleitung der Rechtfertigung an die intervenierende Stelle o Prüfung der Rechtfertigung durch Koordinierungsstelle und intervenierende Stelle (1. Instanz) - A1: Konsens - Rechtfertigung überzeugt beide Stellen <ul style="list-style-type: none"> o Ist die adressierte Stelle Neu-Unterzeichner*in -> Die adressierte Stelle wird in das Bündnis aufgenommen. o Ist die adressierte Stelle bestehende*r B.Partner*in -> Keine weiteren Folgen - A2: Dissens - Rechtfertigung überzeugt nicht beide Stellen <ul style="list-style-type: none"> o Aufrufung des Prüfungsgremiums zur finalen Entscheidung (2. Instanz)

	<ul style="list-style-type: none"> - Fall B: Ergebnis - Interventionsgesuch <u>nicht</u> begründet (genug) <ul style="list-style-type: none"> o Begründete Ablehnung des Interventionsgesuch an die intervenierende Stelle - B1: Die begründete Ablehnung überzeugt die intervenierende Stelle <ul style="list-style-type: none"> o Ist die adressierte Stelle Neu-Unterzeichner*in -> Die adressierte Stelle wird in das Bündnis aufgenommen. o Ist die adressierte Stelle ein bestehenden B.Partner*in -> Keine weiteren Folgen - B2: Die begründete Ablehnung überzeugt die intervenierende Stelle nicht <ul style="list-style-type: none"> o Aufrufung des Prüfungsgremiums zur finalen Entscheidung (2. Instanz)
5.	<p>Im Falle A2 & B2: Aufrufung des Prüfungsgremiums zu finalen Entscheidung (2. Instanz)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung anhand der zu entwickelnden Bewertungskriterien - Entscheidung <ul style="list-style-type: none"> o Bei Neu-Unterzeichner*innen: Zugang, Bewährungszeit mit fallspezifischen Bedingungen – z.B. Aufforderung zur Handlung / glaubwürdigen Umsetzung der ME o Bei bestehenden Bündnispartner*innen: Bewährungszeit; „Wiedergutmachens-“Auflagen, Ausschluss - Um zur Entscheidung zu kommen, können vom Gremium auch weitere Schritte zur Situationsklärung gegangen werden. - Bei Bewährungszeit (mit individuellen Auflagen) <ul style="list-style-type: none"> o Erneute Prüfung / Beurteilung des Falles (Veränderte Beurteilungsgrundlage?)

Einfaches Verfahren (Intervenierende Einrichtung ist <u>nicht</u> Teil der Aufnahme- bzw. Ausschlussentscheidung)	
1. & 2.	<p>Die ersten beiden Schritte des einfachen Verfahrens sind identisch mit den ersten beiden Schritten des komplexen Verfahrens (Vgl. ebenda)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neu-Unterzeichnung - Möglichkeiten der Intervention durch die Bündnispartner*innen
3.	<p>Prüfung der Intervention <u>durch</u> das Prüfungsgremium (inkl. Koordinierungsstelle)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien <ul style="list-style-type: none"> o Formale Vollständigkeit (s.o.) o Inhaltlich nachvollziehbare Intervention (argumentative Prüfung auf der Grundlage der inhaltlichen Bewertungskriterien. <i>Diese Kriterien sind noch festzulegen.</i>)
4.	<p>Folgen aus dem Prüfungsergebnis des Interventionsgesuchs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfungsgremium entscheidet, ob <ul style="list-style-type: none"> o Interventionsgesuch gerechtfertigt o Eine Stellungnahme von der adressierten Einrichtung angefordert wird (wenn ja, dann 4 Wochen Eingabefrist) o Bei Neu-Unterzeichner*innen: Zugang, Bewährungszeit mit fallspezifischen Bedingungen o Bei bestehende Bündnispartner*innen: Bewährungszeit; „Wiedergutmachens-“Auflagen, Ausschluss o Bewährungszeit: Aufforderung zur Handlung, glaubwürdigen Umsetzung der Mannheimer Erklärung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewährungszeit individuell anpassbar – je nach Fall ▪ Nach Bewährungszeit: Erneute Prüfung durch Prüfungsgremium

2.5 Auswertungs- und Diskussionsergebnisse zu den Verfahrensmodellen

In der Perspektive auf die einzelnen Modelle wurden folgende Argumente jeweils für und gegen das komplexe und einfache Verfahren zusammengetragen:

Komplexes Verfahren
Pro komplexes Verfahren <ul style="list-style-type: none">- Intervenierende Stelle ist Teil der Auseinandersetzung.- Möglichkeit, dass vor Einschaltung eines Gremiums eine Klärung des Sachverhaltes erreicht werden kann. (Ressourcen entlastend)
Contra komplexes Verfahren <ul style="list-style-type: none">- Komplexität steht einer zügigen Verfahrensdurchführung im Weg – verhindert Lösungen.- Die intervenierende Stelle hat zu viel Macht. („Ankläger und Richter zugleich“)

Einfaches Verfahren
Pro einfaches Verfahren <ul style="list-style-type: none">- Es ist verständlicher, leichter zu vermitteln und auch leichter durchzuführen.- Das Konfliktpotential ist geringer.- Entlastung der Regulierungsstelle (Koordinierungs- und Kommunikationsaufwand)- In die Entscheidungen sind von vorn herein mehr Bündnispartner*innen einbezogen.- Es findet mehr Diskussion statt (über das Gremium).
Contra einfaches Verfahren <ul style="list-style-type: none">- Höherer Ressourceneinsatz des Gremiums erforderlich.- Zu viel Macht (Anmerkung: Es ist nicht klar, auf wen sich diese Aussage bezieht.)

In der **anschließenden Großgruppendifkussion** wurden die beiden Verfahren miteinander verglichen und dabei anhand folgender Punkte zentrale Unterschiede herausgearbeitet:

- Rolle der intervenierenden Stelle
- Klärungsverfahren als Möglichkeit der Konfliktbearbeitung
- Ressourcenaufwand für das einzusetzende Gremium

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Verfahren besteht darin, dass **beim komplexen Verfahren** die intervenierende Stelle zwar mit im Prozess der Auseinandersetzung einbezogen ist (Stichwort: Konfliktbearbeitung durch Dialog). Jedoch hat sie als Mitentscheider*in über den möglichen Zugang zum oder Ausschluss aus dem Bündnis eine sehr machtvoll Position gegenüber der adressierten Einrichtung. Dies könnte einer konstruktiven Konfliktbearbeitung strukturell im Wege stehen.

Erst wenn in der 1. Instanz (Klärungsversuch zwischen intervenierender und adressierter Einrichtung sowie der Bündniskoordinierungsstelle) keine Einigung erzielt werden kann, wird das Gremium zur Entscheidungsfindung angerufen (2. Instanz). Aus Sicht des Gremiums kommt es hier zu einem eher ressourcenschonenden Einsatz.

Im **einfachen Verfahren** ist hingegen die intervenierende Stelle nicht in die Entscheidung über den Zugang bzw. Ausschluss aus dem Bündnis einbezogen. Dadurch gibt es aber auch keinen direkten Dialog zwischen der intervenierenden und adressierten Stelle – jedenfalls nicht in Bezug auf die Fragestellung nach dem Zugang oder Ausschluss aus dem Bündnis.

Die 1. Instanz aus dem komplexeren Verfahren fällt weg und im strittigen Fall wird sofort das Gremium angerufen. Hierdurch erhöht sich der erforderliche Einsatz der Gremiumsmitglieder. Je nachdem, wie viele gerechtfertigte Interventionen gemeldet werden, ist dieses Verfahren mit Blick auf die Ressourcen der Gremiumsmitglieder praktikabel oder nicht.

Mit Blick auf eine **Vermittlung** der Punkte

- Möglichkeiten der direkten Auseinandersetzung durch Dialog,
- der ungleichen Machtpositionen
- sowie des Ressourcenaufwands

plädierten einige Bündnispartner*innen für eine **Kombination aus einfachen und komplexen Verfahren**, das noch näher ausgearbeitet werden müsste.

Kombination aus komplexen und einfachem Verfahren

Pro

- Intervenierende Stelle mit einbeziehen
- Diskussionsprozesse als Chance! Einladungen zum Dialog
- Jedoch: Komplexität des Verfahrens abhängig von der Anzahl der Interventionen (Ressourcen)

Abstimmungsergebnis / Stimmungsbild

Im Anschluss an die Diskussion erfolgte eine Abstimmung, um ein Stimmungsbild zu erheben, welches Verfahren aktuell präferiert wird und weiterverfolgt werden sollte. Das Abstimmungsverfahren erfolgte in der Weise, dass für jede*n Bündnispartner*in (institutionelle Unterzeichner*innen der Mannheimer Erklärung) eine Person eine Stimme abgeben konnte. Im Ergebnis stimmten 13 Partner*innen für das einfache, 6 für das komplexe Verfahren und 4 stimmten für eine Kombination beider Verfahren.

2.6 Weitere Arbeitsergebnisse (Kriterien / Gremium)

In Anbetracht der Zeit konnten die Punkte **Bewertungskriterien** und **Gremium** nicht mehr ausführlich diskutiert und bearbeitet werden. Im Bündnistreffen wurden folgende Punkte gesammelt:

Bewertungskriterien

- Einzelne Handlung reicht nicht, aber z.B. deutliche Tendenz in Parteiprogramm
- Paket von Haltung und Handlung
- Veränderungsprozesse
- Nur Beobachtung durch Verfassungsschutz reicht nicht
- Check bei Verstoß -> Check pro Kriterium?
- Verschiedene Akteure, verschiedene Ziele, im Bündnisrahmen Instrumentalisierung?
- Prüfzeit – Bewährung
- Weitere Ideen aus den Kleingruppen-Diskussionen zu inhaltlichen Bewertungskriterien bzgl. eines groben Verstoßes gegen die Mannheimer Erklärung:
 - Art, Dauer, Intensität, erwartbare Wiederholung, Glaubwürdigkeit

Gremium

- Vielfaltsperspektiven
- Nicht zu groß (5-7 Leute)
- Wie oft würde es tagen? Nach Bedarf oder festgelegt?
- Gewählt oder berufen?
- Beschlussfähigkeit
- Regelmäßiges Tagen

3. Nächste Schritte

Auf der Grundlage der Auswertungs- und Diskussionsbeiträge wurde die Bündniskoordinierungsstelle beauftragt, das Regelwerk (Verfahren, Kriterien, Gremium) weiterzuentwickeln und in das zweite Bündnistreffen in 2017 wieder einzubringen. Das Ziel wird dann sein, die Verständigung über die Grenzen des Bündnisses fortzuführen und das Verfahren, die Kriterien und ein Gremium zur Regelung des Bündniseintritts und -ausschlusses festzulegen.

Termine

24.09. bis 16.10.2016	Mannheimer Bündnisaktionstage „Vielfalt im Quadrat“ 2016
06.02.2017 / 17.00 bis 20.00 Uhr	6. Bündnistreffen: Ideenaustausch und Kooperationsbörse für die Bündnisaktionstage 2017
04.07.2017 / 15.00 bis 17.00 Uhr	Vorbereitungstreffen für das 7. Bündnistreffen
18.07.2017 / 17.00 bis 20.00 Uhr	7. Bündnistreffen: Grenzen des Mannheimer Bündnisses – Teil 2